

**Eignungsprüfungsordnung  
für die künstlerischen Bachelorstudiengänge  
»Kommunikationsdesign« »Illustration« und »Modedesign Kostümdesign  
Textildesign« des Departments Design  
der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte  
Wissenschaften  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

**Vom 04. August 2011**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 04. August 2011 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und § 108 Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), die vom Fakultätsrat am 07. Juli 2011 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Eignungsprüfungsordnung für die künstlerischen Bachelorstudiengänge »Kommunikationsdesign« »Illustration« und »Modedesign Kostümdesign Textildesign« des Departments Design der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt nach § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz – HZG – vom 28. Dezember 2004, in der Fassung vom 06. Juli 2010, die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Auswahlquote nach § 6 HZG bzw. § 8 der »Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften« (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) vom 08. Juli 2005, in der Fassung vom 14. Dezember 2009, für die Bachelorstudiengänge Illustration, Kommunikationsdesign und Modedesign Kostümdesign Textildesign. Im nachfolgenden Text wird nur noch die Allgemeine Zulassungsordnung, abgekürzt HAWAZO, angegeben.

### **§ 2 Zweck der Eignungsprüfung**

Zum Studium in den künstlerischen Studiengängen sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem Zeugnis der Hochschulreife nur berechtigt, wenn sie eine Eignungsprüfung zum Nachweis ihrer künstlerischen Befähigung bestehen. Bewerberinnen und Bewerber ohne ein Zeugnis der Hochschulreife können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Eignungsprüfung ablegen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

### **§ 3 Bewerbungsfristen und -voraussetzungen**

(1) Anträge auf Teilnahme an der Eignungsprüfung sind schriftlich beim Department Design zu stellen. Im Januar jedes Jahres wird der Antragszeitraum für die Eignungsprüfung im Internet unter <http://www.design.haw-hamburg.de> veröffentlicht. Die Bewerbung kann jeweils nur für einen Studiengang erfolgen. Form, Inhalt und Aufbau der Anträge wird durch die Departmentleitung in Abstimmung mit dem Studierendensekretariat festgelegt. Die Festlegung umfasst auch die Frage des Einsatzes elektronischer Medien.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Das beglaubigte Zeugnis der Hochschulreife oder der Nachweis der Teilnahme an einer Beratung über die künstlerische Eignung bei Bewerberinnen und Bewerbern ohne Hochschulreife.
- Erklärung, für welche Studienrichtung die Eignungsprüfung abgelegt werden soll.
- Mindestens 20, höchstens 30 von der Bewerberin oder vom Bewerber selbstgefertigte Arbeiten (Zeichnung, Malerei, Fotografie, Entwürfe u.ä.), aus denen die besondere künstlerisch-gestalterische Befähigung ersichtlich sein soll.

#### **§ 4 Prüfungskommission**

- (1) Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife organisiert die Departmentsleitung Beratungen zur künstlerischen Eignung. Die Beratungstermine werden für jeden Studiengang rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungsverfahrens angeboten und angekündigt.
- (2) Die Prüfungskommissionen setzen sich aus mindestens drei Professorinnen/Professoren des jeweiligen Studiengangs zusammen.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden durch den Fakultätsrat eingesetzt.
- (4) Die Prüfungskommissionen wählen in ihrer konstituierenden Sitzung eine Prüfungsvorsitzende oder einen Prüfungsvorsitzenden aus ihren Reihen.
- (5) Die Kommissionen sind für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens zuständig, insbesondere entscheiden sie, ob die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Befähigung nachgewiesen worden ist.

#### **§ 5 Prüfungsablauf**

- (1) Für jeden Studiengang wird eine eigene Eignungsprüfung durchgeführt. Sie besteht aus zwei Teilen:
  - Bewertung der eingereichten Arbeiten (1. Teil der Eignungsprüfung).
  - Vier Klausuren, davon drei künstlerisch-gestalterische, vierstündige Klausuren, durch die zeichnerische Fähigkeit, Farbempfinden, Vorstellungskraft und konzeptionelles Denken geprüft werden, sowie eine vierstündige theoretische Klausur, mit der das analytische Reflexionsvermögen und die Fähigkeit des schriftlichen Ausdrucks geprüft werden. (2. Teil der Eignungsprüfung).
- (2) Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Studienbewerber wird auf die ‚Nachteilsausgleichsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg‘ in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.
- (3) Die Teilnahme am zweiten Teil der Eignungsprüfung wird davon abhängig gemacht, dass die im ersten Teil der Eignungsprüfung vorzulegenden Arbeiten mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,00) bewertet wurden. Teilnehmende ohne Hochschulreife werden nur zu dem zweiten Teil der Eignungsprüfung zugelassen, wenn die eingereichten Arbeiten des ersten Teils der Eignungsprüfung überdurchschnittlich mit mindestens der Note „gut“ (2,30) bewertet wurden.
- (4) Die gesamten Leistungen des ersten und zweiten Prüfungsteils werden mit jeweils einer Note bewertet. Folgende Noten werden für die Eignungsprüfung vergeben:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2,0 = gut (eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht bestanden (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierteren Bewertung können Werte zwischen 1,0 und 4,0 durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Die Note der Eignungsprüfung lautet danach:

Bis 1,3 = sehr gut,

von 1,7 bis 2,3 = gut,

von 2,7 bis 3,3 = befriedigend,

über 3,7 bis 4,0 = ausreichend,

über 4,0 = nicht bestanden.

#### **§ 6 Bestehen der Eignungsprüfung**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Teilnote mindestens mit der Note »ausreichend« (4,00) bewertet worden ist. Aus den Teilnoten errechnet sich ein Notendurchschnitt als Gesamtnote. Die künstlerische Befähigung gilt nur für den Studiengang, für dessen Eignungsprüfung sich die Bewerberin oder der Bewerber beworben hat.

(2) Teilnehmende ohne ein Zeugnis der Hochschulreife haben die Eignungsprüfung zum Nachweis ihrer künstlerischen Befähigung bestanden, wenn sie eine Gesamtnote von mindestens 2,00 erzielen.

(3) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis über die Gesamtnote ausgestellt, das die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Zeugnis über eine bestandene Eignungsprüfung behält seine Gültigkeit als Zulassungsvoraussetzung längstens für die Dauer von drei Jahren. Über die nicht bestandene Eignungsprüfung erhalten die Betroffenen einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 7 Anerkennung**

(1) Studierende aus künstlerisch-gestalterischen Bachelor- oder Diplomstudiengängen anderer Hochschulen qualifizieren sich für das Studium mit der Wechslerprüfung. Studierende können daran teilnehmen, wenn sie mindestens 2 Fachsemester als erfolgreich bestanden nachweisen können. Näheres regelt die Wechslerprüfungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Anerkennung von bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und die Semestereinstufung wird durch den jeweiligen Prüfungsausschuss vorgenommen.

### **§ 8 Zulassung zum Studium**

Eine bestandene Eignungsprüfung berechtigt nicht zur Zulassung zum Studium. Personen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, können sich im Rahmen des regulären Bewerbungsverfahrens jeweils zum Sommersemester auf einen Studienplatz für den jeweiligen Studiengang bewerben. Die Zulassung zum Studium bestimmt sich ausschließlich nach der jeweiligen Note der Eignungsprüfung. Dabei wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern jedes Studiengangs eine Rangliste erstellt, deren Rangfolge sich nach den Ergebnissen der Eignungsprüfungsnote richtet. Bei gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der HAWAZO in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **§ 9 In-Kraft-treten, außer-Kraft-treten**

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Wintersemester 2009/2010.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Hamburg, den 04. August 2011**